



Abschrift!
Protokoll

**über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Landschaftspflege, Natur
und Umwelt**

**am Dienstag, dem 08.03.2016, 15:00 Uhr,
im Sitzungssaal des Kreistages,
Kreishaus am Schloßplatz, 31582 Nienburg**

Beginn: 15.00 Uhr

Ende: 17.00 Uhr

Anwesend:

Stimmberechtigtes Mitglied

Herr KTA Friedrich Andermann, 31634 Steimbke

Vorsitzender

Herr KTA Bernd Brieber, 31608 Marklohe

Herr KTA Jörg Brüning, 31636 Linsburg

Herr KTA Ernst Brunschön, 31547 Rehburg-Loccum

Vertreter KTA Beckmeyer

Herr KTA Werner Dralle, 31547 Rehburg-Loccum

Herr KTA Fritz-Karsten Hüneke, 31628 Landesbergen

Herr KTA Frank Podehl, 31582 Nienburg

Herr KTA Dr. Frank Schmädeke, 31622 Heemsen

Herr KTA Friedrich Sieling, 31613 Wietzen

Herr KTA Hartmut Waschke, 31582 Nienburg

Vertreter KTA Heckmann

Herr KTA Peter Westermann, 31600 Uchte

Vertreter KTA Meinzen

Beratendes Mitglied

Herr Harald Frerking, 31634 Steimbke

Vertreter Herr Dr. Reye

Herr Lothar Gerner, 31582 Nienburg

Vertreter Herr Göckeritz

Herr Dr. Hans-Christian Hanisch, 27333 Bücken

Herr Jens Rösler, 31582 Nienburg

Verwaltung

Frau Sabine Fröhlich

zu TOP 3

Frau Kl Janina Müller

zu TOP 4 und 7

Herr Kreisrat Thomas Schwarz

Vertreter LR Kohlmeier

Herr BD Manuel Wehr

FB55 Umwelt

Herr Klaus Gänsslen

FD554 Naturschutz

Herr Thomas Schardien

Protokollführer

Gäste

Frau Naturschutzförsterin Katharina Blass

Nds. Landesforsten

Herr Vizepräsident Heinz Pyka

Landessportfischerverband

Niedersachsen

Presse

Herr Lokalredakteur Sebastian Stüben

Redaktion "Die Harke"

Der Vorsitzende KTA Andermann eröffnet um 15.00 Uhr die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt (ALNU), begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Einladung, die Beschlussfähigkeit des Gremiums sowie nachstehende Tagesordnung fest.

KTA Hüneke stellt den Antrag, die Sitzungszeit auf 2 Zeitstunden zu beschränken und die noch nicht behandelten Tagesordnungspunkte (TOP) auf die kommende Sitzung des ALNU zu verschieben.

KTA Brunschön unterstützt durch KTA Brüning sprechen sich für die Vertagung des TOP 5 „Ausweisung des LSG Teichfledermaus-Gewässers in der Nienburger Marsch“ aus und stellen den Antrag, hierüber abstimmen zu lassen. Dieser TOP bedinge noch dringenden Beratungsbedarf, so dass es sich anböte, diesen Punkt von der Tagesordnung zu nehmen.

Der Vorsitzende KTA Andermann weist darauf hin, dass vermutlich die meisten zur Sitzung gekommenen Zuhörer nur wegen dieses TOP zur Sitzung gekommen seien. Im Interesse der zahlreichen Zuschauer, solle vielleicht doch eher flexibel nach 2 Stunden Sitzungszeit reagiert und TOP verschoben werden.

Landschaftsarchitekt Gänsslen macht die zeitlich angespannte Situation der Verwaltung deutlich. Seitens der Verwaltung könne man wegen des Erlass-Zieles schlecht mit einer Verschiebung des TOPs bis zur Junisitzung oder gar nach der Sommerpause leben. Dies habe deutliche Konsequenzen für die Verwaltung zur Folge. Bis 2018 müsse man noch ca. 15 Verfahren durchbringen.

Der Vorsitzende KTA Andermann lässt zunächst über den Antrag von KTA Hüneke, die Sitzung nach 2 Zeitstunden abubrechen, abstimmen. Das Abstimmungs-Ergebnis lautet: 5 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen; der Antrag wurde mit Stimmenmehrheit abgelehnt.

Bevor der Vorsitzende KTA Andermann über den Antrag von KTA Brunschön und KTA Brüning, den TOP 5 „Ausweisung des LSG Teichfledermaus-Gewässers in der Nienburger Marsch“, zu vertagen, abstimmen lässt, spricht KTA Dr. Schmädeke von einem Schlag ins Gesicht der Zuhörer, die extra für diesen TOP angereist seien. Das Abstimmungs-Ergebnis lautet: 6 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen; der Antrag wurde mit Stimmenmehrheit angenommen.

- TOP 1: Genehmigung des Protokolls aus der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt vom 24.11.2015
- TOP 2: Genehmigung des Protokolls aus der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt vom 22.12.2015
- TOP 3: Umsetzung der europäischen Richtlinien zu Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebieten / Natura 2000: FFH-Gebiet 442 „Lichtenmoor“; hier: Einleitung des Beteiligungsverfahrens zum Erlass der Verordnung über das geplante Naturschutzgebiet HA XXX „Randbereiche Lichtenmoor“ in den Samtgemeinden Heemsen und Steimbke
2016/042
- TOP 4: Umsetzung der europäischen Richtlinie zu Fauna-Flora-Habitatgebieten / Natura 2000: FFH-Gebiet 281 Burckhardtshöhe; hier: Erlass der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Burckhardtshöhe" in der Samtgemeinde Grafschaft Hoya sowie in der Gemeinde Hoyerhagen
2016/039
- TOP 5: ~~Umsetzung der europäischen Richtlinie zu Fauna-Flora-Habitat-Gebieten/Natura 2000: FFH Gebiet 289 "Teichfledermausgewässer in der Nienburger Marsch";~~
~~hier: Entscheidung über die weitere Vorgehensweise zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebiets "Teichfledermaus-Gewässer in der Nienburger Marsch" (LSG NI 63) in der Stadt Nienburg und der Samtgemeinde Marklohe~~
TOP wurde vertagt! **2016/047**
- TOP 6: Umsetzung der europäischen Richtlinien zu Fauna-Flora-Habitat-Gebieten / Natura 2000: FFH-Gebiet 289 "Teichfledermausgewässer im Raum Nienburg"; hier: Einleitung des Beteiligungsverfahrens zum Erlass der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet NI „Teichfledermausgewässer in der Raddestorfer Marsch“ in der Samtgemeinde Mittelweser und in der Samtgemeinde Uchte
2016/043
- TOP 7: Umsetzung der europäischen Richtlinien zu Fauna-Flora-Habitat-Gebieten / Natura 2000: FFH Gebiet 299 "Nienburger Bruch"; hier: Einleitung des Beteiligungsverfahrens zum Erlass der Verordnung über das Naturschutzgebiet HA 233 "Nienburger Bruch" in der Stadt Nienburg
2016/040
- TOP 8: Ergebnisbericht über den Haushalt 2015 im Fachbereich 55 Umwelt (ohne Produkt 55120 Kreisstraßen)
2016/048

- TOP 9.1: Mitteilungen/Anfragen;
hier: Sachstandsbericht zur Aktualisierung des Landesraumordnungs-
Programms Niedersachsen (LROP) 2015
- TOP 9.2: Mitteilungen/Anfragen;
hier: Sachstandsmitteilung zur NSG-Verordnung HA 108 "Hägerdorn"
in der Samtgemeinde Grafschaft Hoya und in der Gemeinde Hoyer-
hagen
- TOP 9.3: Mitteilungen/Anfragen;
hier: Sachstandsmitteilung zur LSG-Verordnung LSG NI 64 "Wellier
Kolk" im Flecken Steyerberg und in der Samtgemeinde Mittelweser
- TOP 9.4: Mitteilungen/Anfragen;
hier: Sachstandsbericht zur Häufung von Leukämie-Erkrankungen in
Rodewald
- TOP 9.5: Mitteilungen/Anfragen;
hier: Sachstandsbericht zur Untersuchung von Bohrschlammgruben
- TOP 9.6: Mitteilungen/Anfragen;
hier: Termin für einen zusätzlichen Sitzungstermin des ALNU in 2016
- TOP 9.7: Mitteilungen/Anfragen;
hier: Anfrage zum Sachstand des Vertragsverletzungsverfahrens Nit-
ratrichtlinie
- TOP 10.1: Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde;
hier: Vernässung von Flurstücken im geplanten Naturschutzgebiet HA
XXX "Randbereiche Lichtenmoor" in den Samtgemeinden Heemsen
und Steimbke
- TOP 10.2: Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde;
hier: Rüge des Vorsitzenden wegen mangelndem Vorgespräch zu
TOP 5
- TOP 10.3: Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde;
hier: Verabschiedung von Dezernent Kreisrat Thomas Schwarz

Zur Beglaubigung:

Der Vorsitzende

Protokollführer

Der Landrat
In Vertretung

gez. Andermann

gez. Schardien

gez. Schwarz

Kreistagsabgeordneter

Verwaltungsfachwirt

Kreisrat



Protokoll zu TOP 1

08.03.2016

Genehmigung des Protokolls aus der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt vom 24.11.2015

Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt genehmigt das Protokoll aus der öffentlichen Sitzung vom 24.11.2015.

Beratungsergebnis:

Einstimmig mit 2 Enthaltungen.

Beratungsgang:

ohne



Protokoll zu TOP 2

08.03.2016

Genehmigung des Protokolls aus der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt vom 22.12.2015

Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt genehmigt das Protokoll aus der öffentlichen Sitzung vom 22.12.2015.

Beratungsergebnis:

Einstimmig mit 4 Enthaltungen.

Beratungsgang:

ohne



Protokoll zu TOP 3

2016/042

08.03.2016

**Umsetzung der europäischen Richtlinien zu Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebieten / Natura 2000: FFH-Gebiet 442 „Lichtenmoor“;
hier: Einleitung des Beteiligungsverfahrens zum Erlass der Verordnung über das geplante Naturschutzgebiet HA XXX „Randbereiche Lichtenmoor“ in den Samtgemeinden Heemsen und Steimbke**

Beschlussvorschlag:

Mit den als Anlagen beigefügten Entwürfen der Naturschutzgebietsverordnung, der Verordnungskarte und der Begründung zur Naturschutzgebietsverordnung wird das offizielle Beteiligungsverfahren zur Ausweisung des geplanten Naturschutzgebiets „Randbereiche Lichtenmoor“ eingeleitet.

Beratungsergebnis:

Einstimmig mit 0 Enthaltungen.

Beratungsgang:

Dipl.-Ing. Fröhlich veranschaulicht an einem Luftbild das bestehende Enklave- Naturschutzgebiet (NSG) des Landkreises Heidekreis sowie das Sicherungsvorhaben des kreisnienburger Flächenteils durch Verordnung über das geplante NSG „Randbereiche Lichtenmoor“.

Unter Sicherung und Entwicklung des günstigen Erhaltungszustands (EHZ) des FFH-Gebiets, welches schützenswerte Moorwälder, Übergangs- und Schwingrasenmoore, feuchte Heiden mit Glockenheide und trockene europäische Heiden sowie das Große Mausohr beherbergt, solle auch die Wiederherstellung eines Teilgebiets zum Hochmoorkomplex erfolgen.

Über die Zuziehung landkreiseigener Grünlandflächen soll das NSG zur Sicherung des Hochmoorbodens, dem Jagdgebiets des Großen Mausohrs, und als Lebensraum für Wiesenvögel gesichert werden.

Strukturell werden mehr als 55% der Flächen mit Kiefernforsten, Kiefer-Birken-Mischwälder, Birken-Bruchwald, Kiefer-Birken-Moorwälder genutzt. Rd. 29% sind extensive Grünland-Nutzung und immerhin noch rd. 12% Hochmoorrelikte und Moorheide-Nutzung.

Von den Vegetationsstrukturen und Nutzungen werden forstlich wenig genutzte Kiefern-Birken-Mischwälder von ebenfalls wenig oder sogar gar nicht genutzten überwiegend lichten Kiefern- und Birken-Moorwäldern auf entwässerten Moorböden unterschieden. Die Moorbiotope durchsetzen sich mit Hochmoor-Relikten und Handtorfstichen, mit Bulten und Schlenken, z. B. mit Wollgräsern, Torfmoosen, Sonnentau und der Moosbeere.

Neben kleineren Moorheiden mit moortypischen Pflanzenarten, z. B. Glockenheide und Rosmarinheide, sind auch kleine halboffene Hoch- und Übergangsmoorflächen und kleinere nährstoffreichere sumpfige Flächen anzufinden.

Neben auf zwei Privatflächen betriebener Landwirtschaft, im Norden eine einzelne Ackerfläche, im Osten eine einzelne Grünlandfläche, wird ansonsten kreiseigenes Grünland auf Moorboden, unter Auflagen verpachtet um die lokalen Fledermausbestände und die Bestände der Wiesenvögel zu unterstützen.

Die Eigentumssituation spiegelt rd. 62% Privateigentum in Form von Waldgebieten wider, rd. 32% stehen bereits im Eigentum des Landkreises Nienburg und die restlichen rd. 4% befinden sich in sonstiger öffentlicher Hand.

Hinsichtlich der Ausführungen zu den Verordnungsinhalten wird auf den der Einladung angefügten Verordnungstext verwiesen.

Unter Berücksichtigung der Landwirtschaft und der Eigentümer wurde der Verordnungsvorentwurf durch die Verwaltung in einer gemeinsamen Informationsveranstaltung erörtert. In Abstimmung mit der Jägerschaft und der Jagdbehörde sei der Verordnungsentwurf nun noch dem Jagdbeirat vorzulegen. Aufgrund der erfolgreichen Gespräche ist aber mit keiner Gegenwehr zu rechnen. Auch mit den Vertretern der Forstwirtschaft seien im Vorfeld intensive Gespräche geführt worden.

Hier solle nun der Beschluss zur Einleitung der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingeholt werden, um mit den nächsten Schritten die Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen vorzustellen und die NSG-Verordnung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

KTA Dr. Schmädeke lobt die vorbereitenden Gespräche der Verwaltung um ein Einvernehmen mit den Betroffenen zu finden. Generell sei man bestrebt, möglichst arrondierte Schutzgebietsgrenzen zu haben. Möglichkeiten böten ggf. noch Kompensationsflächen und Flächentausche über die Flurbereinigung. Er fragt, welche Auswirkungen für die Eigentümer, der durch das geplante NSG umgebenen Flächen, zu befürchten seien.

Dipl.-Ing. Fröhlich entgegnet, dass die östliche Erweiterung des Kompensationsflächen-Pools bereits zur Zeit der FFH-Gebietsmeldung zum Gegenstand der Beratungen im ALNU 2008 gemacht wurde. Durch die Übernahme von Flächen ohne oder mit sehr geringer Kostenbeteiligung des Landkreises sollte eine Bündelung von Kompensationsmaßnahmen in naturschutzfachlich hochwertigen Bereichen zur Entlastung der Landwirtschaft sorgen. Die Möglichkeiten, die die Flurbereinigung Steimbke böte, habe man somit intensiv genutzt.

Die Sorge von Eigentümern, deren Flächen außerhalb des NSG im nahen Umfeld liegen, kann leicht ausgeräumt werden. Aufgrund der unterschiedlichen Nutzungen innerhalb und außerhalb des NSG ist dessen Grenze gut im Gelände zu erkennen.

Nachdem sich KTA Brieber bei der Verwaltung für die geleisteten Vorgespräche, die bereits einen Großteil der Beteiligung vorweggenommen haben, bedankt, spricht sich auch das Mitglied mit beratender Stimme Gerner für eine positive Entwicklung in den Verordnungsinhalten aus. Über den Tellerrand hinausgehend, habe man sich nicht nur auf die FFH-Arten beschränkt. Er rege deshalb auch an, den politischen Auftrag an die Verwaltung zu formulieren, auch weiterhin die Schutzziele des Naturschutzgesetzes anzunehmen und sich nicht nur auf die FFH-Ziele zu beschränken.

Das Mitglied mit beratender Stimme Frerking stellt die Gleichrangigkeit der Naturschutzrechte zu den Jagdrechten heraus. Verordnungsseitig existierten beide Seiten gleichrangig nebeneinander.

KTA Sieling trägt das Vorhaben mit, weist jedoch auf die naturnahe Bewirtschaftung der Flächen im Norden des Plangebietes hin. Besonders dort solle auf die Bedürfnisse der Landwirtschaft und der Bevölkerung geachtet werden.

Der Vorsitzende KTA Andermann weist im Rahmen des süd-/östlich der Kreisgrenze Heidekreis-Nienburg verlaufenden Gewässers II. Ordnung auf den Zusammenhang mit der Wasserwirtschaft hin. Etwaig geplante Wasserstands-Anhebungen nehmen direkten Einfluss und wirkten sich unmittelbar auf das Gewässer und angrenzende landwirtschaftliche Flächen aus.

Dipl.-Ing. Fröhlich entgegnet, dass hier nicht die Gewässerunterhaltung angesprochen werde. Eine „Wiedervernässung“ wäre im Übrigen eine Maßnahme, die ein eigenständiges wasserrechtliches Verfahren, welches nicht im Rahmen der NSG-Verordnung regelbar ist, bedinge.



Protokoll zu TOP 4

2016/039

08.03.2016

**Umsetzung der europäischen Richtlinie zu Fauna-Flora-Habitatgebieten / Natura 2000: FFH-Gebiet 281 Burckhardtshöhe;
hier: Erlass der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Burckhardtshöhe" in der Samtgemeinde Grafschaft Hoya sowie in der Gemeinde Hoyerhagen**

Beschlussvorschlag:

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Burckhardtshöhe“ in der Samtgemeinde Grafschaft Hoya sowie in der Gemeinde Hoyerhagen wird beschlossen.

Beratungsergebnis:

Einstimmig mit 0 Enthaltungen.

Beratungsgang:

Kreisoberinspektorin Müller veranschaulicht anhand der Verordnungskarte das Umsetzungsvorhaben der europarechtlichen Vorgaben in nationales Recht für das FFH-Gebiet 281 „Burckhardtshöhe“. Das rd. 105 ha große geplante Naturschutzgebiet (NSG) HA 098 „Burckhardtshöhe“ in der Gemeinde Hoyerhagen steht zu 100% im Eigentum der Niedersächsischen Landesforsten. Die Lebensraumtypen Eichen-Hainbuchen-Mischwald, Hainsimsen-Buchenwald, bodensaurer Eichenwald, nährstoffreiches Stillgewässer sowie Übergangs- und Schwingrasenmoor seien dort im guten Erhaltungszustand (EHZ B) anzutreffen.

Seit dem Beschluss zur Einleitung der öffentlichen Auslegung und des Beteiligungsverfahrens (ALNU v. 29.09.2015 – Beschlussvorlage Nr. 2015/169) wurde die öffentliche Auslegung und das Beteiligungsverfahren durchgeführt. Die Auswertung ergab nur 1 Einwendung durch die Auslegung. Von den 34 beteiligten Interessensvertretungen und öffentlichen Institutionen haben nur 6 Stellen Bedenken, Anregungen, Hinweise bzw. Anfragen vorgebracht.

Siehe hierzu im Einzelnen auch die fachliche und rechtliche Auseinandersetzung mit den eingegangenen Stellungnahmen, die der Einladung als Anlage 1 angefügt ist. Im Ergebnis wurde der Verordnungsentwurf aufgrund der eingegangenen Anregungen und aufgrund des neuen Walderlasses angepasst. Für die Verordnungskarte ergaben sich keine inhaltlichen Veränderungen, hier wurde nur nachrichtlich die Landkreisgrenze aufgenommen.

Hier im Fachausschuss solle nun der Beschluss über den Erlass der Verordnung und über das Naturschutzgebiet NSG HA 098 „Burckhardtshöhe“ gefasst werden.

Auf die Frage von KTA Sieling nach den Auswirkungen des NSG auf den im Programm verbliebenen aber noch nicht umgesetzten Radweg an der L330 in Hoyerhagen, verweist Landschaftsarchitekt Gänsslen auf das „Verschlechterungsverbot“ für das FFH-Gebiet. Die noch nicht konkret feststehenden Planungen können aktuell nicht zu einer räumlichen Reduzierung des FFH-Gebiets und somit des geplanten NSG führen. Die weitgehendste mögliche Berücksichtigung ist als Freistellung mit Erlaubnisvorbehalt aufgenommen worden.

KTA Brieber spricht von formalen Aspekten. Er gehe davon aus, dass der Radweg nicht an der späteren Verträglichkeitsprüfung scheitere.

Das Mitglied mit beratender Stimme Gerner hatte bereits mehrfach im Vorfeld seinen Wunsch auf Berücksichtigung der Entwicklungsmöglichkeit zum Erhaltungszustand (EHZ) A geäußert. Im Rahmen des stringenten Walderlasses begrüße er, dass die Verwaltung weiter am Ball geblieben sei und den Verordnungs-Entwurf in Richtung möglicher EHZ A für die Sonderbiotope verbessert habe.

Kreisoberinspektorin Müller dankt in diesem Zusammenhang der Zuhörerin Frau Blass für die gute Zusammenarbeit, stellvertretend für die Niedersächsischen Landesforsten.

Der Vorsitzende KTA Andermann schließt sich dem Dank aus Sicht des Ausschusses an und ruft sodann zur Abstimmung über den Tagesordnungspunkt auf.



Protokoll zu TOP 5

2016/047

08.03.2016

~~Umsetzung der europäischen Richtlinie zu Fauna-Flora-Habitat-Gebieten/Natura 2000: FFH-Gebiet 289 "Teichfledermausgewässer in der Nienburger Marsch";~~

~~hier: Entscheidung über die weitere Vorgehensweise zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebiets "Teichfledermaus-Gewässer in der Nienburger Marsch" (LSG NI 63) in der Stadt Nienburg und der Samtgemeinde Marklohe~~

Der TOP 5 wurde vertagt.



Protokoll zu TOP 6

2016/043

08.03.2016

Umsetzung der europäischen Richtlinien zu Fauna-Flora-Habitat-Gebieten / Natura 2000: FFH-Gebiet 289 "Teichfledermausgewässer im Raum Nienburg"; hier: Einleitung des Beteiligungsverfahrens zum Erlass der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet NI „Teichfledermausgewässer in der Raddestorfer Marsch“ in der Samtgemeinde Mittelweser und in der Samtgemeinde Uchte

Beschlussvorschlag:

Mit den als Anlagen beigefügten Entwürfen der Landschaftsschutzgebietsverordnung, den Verordnungskarten, der Übersichtskarte und der Begründung zur Landschaftsschutzgebietsverordnung wird das offizielle Beteiligungsverfahren zur Ausweisung des geplanten Landschaftsschutzgebiets (LSG NI 65) „Teichfledermausgewässer in der Raddestorfer Marsch“ eingeleitet.

Beratungsergebnis:

Einstimmig mit 0 Enthaltungen.

Beratungsgang:

Landschaftsarchitekt Gänsslen stellt anhand der Übersichtskarte das Unterschutzstellungsverfahren vor. Hier solle zur Sicherung des FFH-Gebiets 289 „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg“ das Landschaftsschutzgebiet (LSG NI 65) „Teichfledermausgewässer in der Raddestorfer Marsch“ ausgewiesen werden.

Betroffen sind 5 einzelne „Sonstige Abbaugewässer“, deren Flächen zu Großteilen aus Wasserflächen und Uferbereichen (rd. 75%) sowie Wälder-, Gehölz- bzw. Gebüschbeständen (11%) und Grünland (4%) bestehen. Im Einzelnen sind dies der „Heidberg See“, der „Wiebrauk Teich“, der „Wiebrauk See“, das „Abbaugewässer Kleinenheerse“ und der „Gewässerkomplex Kleinenheerse“.

Von den rd. 170ha Fläche stehen rd. 154ha im Eigentum der Abbauunternehmer, rd. 8ha sind an Fischereivereine nach Minden und Petershagen verkauft worden und rd. 6ha sind in sonstigem privatem Eigentum befindlich. Kleinbereiche (zusammen rd. 2%) gehören der Gemeinde Stolzenau bzw. dem Landkreis Nienburg.

Der Schutzzweck ergebe sich hinsichtlich der Teichfledermaus, den Natürlichen eutrophen Seen mit Laichkraut-Froschbiss-Gesellschaften und den Feuchten Hochstaudenfluren, die auch positive Wirkung auf die Jagdgebiete der Teichfledermaus haben.

Bisher erfolgte die Erörterung des Verordnungsentwurfes mit den Eigentümern, Nutzungsberechtigten und Interessenvertretern, durch Informationsgespräche und ein Informationsschreiben. Ein Eigentümer war insgesamt gegen die Entstehung des LSG und hatte rechtliche Unterstützung eingeschaltet. Die Bedenken sind allerdings nicht relevant, da lediglich eine Grünlandfläche des Eigentümers betroffen ist, die aber bereits als Kompensationsfläche (extensives Grünland) für den Nassabbau per Genehmigung vorgegeben und auch schon umgesetzt ist.

Die Verordnung bleibt deshalb hinter bestehende Auflagen aus dem Herrichtungsplan zurück. Zu den Verordnungsinhalten wird zudem auf den als Anlage 1 der Einladung beigefügten Verordnungsentwurf verwiesen.

Hier im Fachausschuss solle nun der Beschluss zur Einleitung der öffentlichen Auslegung und des Beteiligungsverfahrens des LSG gefasst werden.

Das Mitglied mit beratender Stimme Gerner weist auf ein größeres angrenzendes NSG auf der nordrhein-westfälischen Landesseite westlich Langern hin. So wäre auch ein LSG-NSG-Splitting im südlichen Bereich von Kleinenheerse denkbar.

Kritisch merkt er an, dass sämtliche Flächen beangelbar seien, worauf einige sensible Vogelarten empfindlich reagierten. Hier solle man doch über den FFH-Schutz hinausgehen und die ausgebbare Anzahl von Angelkarten beschränken.

Das Mitglied mit beratender Stimme Rösler stimmt dem zu. In der Praxis seien die in der Verordnung definierten Schutzzwecke kaum ausreichend.

Auf Anmerken KTA Briebers, dass lediglich bestehende Bestandsrechte berücksichtigt worden seien, erläutert Landschaftsarchitekt Gänsslen weitergehend, dass seitens der Verwaltung schon eine differenzierte Betrachtung unternommen wurde. So war man bestrebt, den „status quo“ zu halten und eine Intensivierung der Angel Tätigkeit zu vermeiden. Das an das Eigentum gebundene Angelrecht ließe sich aber über die Anzeigepflicht nicht vollends kontrollieren. Die Einführung von z. B. zahlenmäßigen Obergrenzen sei durchaus im Sinne der Verwaltung.

KTA Brüning regt an, die Erteilung von Angelerlaubnissen auf 3 pro Eigentümer zu begrenzen.

Das Mitglied mit beratender Stimme Dr. Hanisch gibt den Hinweis, dass es vorwiegend Mitglieder von Angelvereinen seien, die dort unter Berücksichtigung von naturschutzrechtlichen Aspekten angelten. Vereinzelt anders hingegen, manche schlechte Beispiele Privater. Eine Separierung wäre sinnvoll.

Landschaftsarchitekt Gänsslen weist auf die bereits vorhandene Separierung über die Angelvereine hin und berichtet, dass die Eigentümer der Abbaugelände kein weiteres Interesse an einer Angelverpachtung an Angelvereine oder Private hätten.

Auf das Angebot von Landschaftsarchitekt Gänsslen, eine Beschränkungszahl von 3 in die Verordnung mit aufzunehmen, widerspricht KTA Podehl. Über die Anzeigepflicht sei kein weiterer Regelungsbedarf erkennbar. Ob die Beschränkung auf gerade „3“ sinnvoll sei, müsse dann auch näher betrachtet werden.

Landschaftsarchitekt Gänsslen macht nochmals deutlich, dass die Anzeigepflicht nicht dem Staus einer Erlaubnispflicht gleich kommt.

Auf die Anregung des Mitglieds mit beratender Stimme Gerner, das nördlich gelegene Teilgebiet Lagern, in dem z. Zt. Kiesabbau betrieben werde, mit in die LSG-Begrenzung einzubeziehen, gibt Landschaftsarchitekt Gänsslen den Hinweis auf fehlendes Personal. Fachlich sei man nicht weit auseinander. Aufgrund der zahlreichen Umsetzungsverpflichtungen für die Verwaltung bis 2018 sei man bei der Umsetzung in aller Regel auf die FFH-Vorgaben beschränkt.

KTA Westermann verweist nochmals auf die vergebenen Angelpachten an Angelvereine. Fremde Angler seien ihm insoweit nicht bekannt. Ein nicht naturschutzorientiertes Verhalten zeigten manchmal die sogenannten „Ruhrpott-Angler“, die an Wochenenden über die Landesgrenze kämen, um Aale aus der Weser zu angeln. Diese seien dann auch dem Alkoholkonsum nicht abgeneigt.

Auf die Frage des Vorsitzenden KTA Andermann, ob ein Antrag auf Aufnahme einer zahlenmäßigen Beschränkung von „3 Erlaubnissen pro Eigentümer“ in die Verordnung gestellt werde, sprechen sich KTA Podehl und KTA Dr. Schmädeke im Namen ihrer Fraktionen für ein Belassen des Verordnungstextes aus.

Der Vorsitzenden KTA Andermann ruft sodann zur Abstimmung über den Tagesordnungspunkt auf.



Protokoll zu TOP 7

2016/040

08.03.2016

**Umsetzung der europäischen Richtlinien zu Fauna-Flora-Habitat-Gebieten / Natura 2000: FFH Gebiet 299 "Nienburger Bruch";
hier: Einleitung des Beteiligungsverfahrens zum Erlass der Verordnung über das Naturschutzgebiet HA 233 "Nienburger Bruch" in der Stadt Nienburg**

Beschlussvorschlag:

Mit den als Anlagen beigefügten Entwürfen der Naturschutzgebietsverordnung, der Verordnungskarte und der Begründung zur Naturschutzgebietsverordnung wird das offizielle Beteiligungsverfahren zur Ausweisung des geplanten Naturschutzgebiets „Nienburger Bruch“ eingeleitet.

Beratungsergebnis:

Einstimmig mit 0 Enthaltungen.

Beratungsgang:

Kreisoberinspektorin Müller veranschaulicht anhand der Verordnungskarte das Vorhaben zur Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben in nationales Recht am FFH-Gebiet 299 „Nienburger Bruch“. Aktuell gesichert sei das Gebiet zwar durch die LSG-Verordnung „Meerbachniederung“, die allerdings nicht EU-konform ist, weshalb sie in Form des geplanten NSG HA 233, das identisch mit dem FFH-Gebiet 299 ist, überarbeitet wird.

Das geplante, rd. 112ha große, NSG liegt rd. 3 km südlich der Stadt Nienburg/Weser und rd. 1 km östlich der B 215. Die von der Schutzgebietsausweisung betroffenen Flächen stehen ausschließlich im Eigentum der Niedersächsischen Landesforsten. Schützenswerte Lebensraumtypen sind die Buchenwälder (EHZ B), die Eichenwälder (EHZ C), die Erlen- u. Eschenwälder (EHZ C) sowie die Bechsteinfledermaus im Erhaltungszustand B.

Durch das geplante NSG soll die Erhaltung und Entwicklung der naturnahen und strukturreichen Waldbestände einschließlich ihrer natürlichen Standortbedingungen und ihrer hohen Anzahl von charakteristischen Arten (u. a. der Hainbuche, Rotbuche, Esche, Stieleiche, Hasel und Weißdorn sowie in der Krautschicht u. a. dem Adler- und Königsfarn, Flattergras, Pillen-Segge und Buschwindröschen) sichergestellt werden.

Neben der Sicherung des Gebietes als Sommer- und ggf. auch als Winterquartier, bzw. als Jagdgebiet für die Bechsteinfledermaus liegt der Fokus auf den Alt- und Totholzbeständen sowie den Habitatbäumen als potentieller Lebensraum für die Bechsteinfledermaus, aber auch für andere Fledermausarten und weitere bedrohte Tierarten.

Bezüglich der Verordnungsinhalte wird auf den der Einladung angefügten Verordnungsentwurf (Anlage 1) verwiesen.

Bislang erfolgt ist die Erörterung des Verordnungsentwurfes mit den Eigentümern, Nutzungsberechtigten und Interessenvertretern. Absprachen mit den Niedersächsischen Landesforsten gingen Gespräche mit dem BUND Nienburg hinsichtlich der Erörterung der groben Verordnungsinhalte, Besonderheiten und den Vorkommen im Gebiet voraus.

Hier im Fachausschuss solle nun die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur Ausweisung des NSG HA 233 „Nienburger Bruch“ beschlossen werden.

Dem Dank des Vorsitzenden KTA Andermann an die Verwaltung und der Anregung an das Plenum, Fragen zu stellen, schließt sich sodann, da keine Fragen mehr gestellt wurden, der Aufruf zur Abstimmung über den Tagesordnungspunkt an.



Protokoll zu TOP 8

2016/048

08.03.2016

Ergebnisbericht über den Haushalt 2015 im Fachbereich 55 Umwelt (ohne Produkt 55120 Kreisstraßen)

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

Beratungsergebnis:

ohne

Beratungsgang:

ohne

Dem Protokoll werden anliegend die um die Daten der Internen Leistungsverrechnung (ILV) und der Personalkosten ergänzten Berichte zum Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2015 beigelegt.



Protokoll zu TOP 9.1

08.03.2016

Mitteilungen/Anfragen;

hier: Sachstandsbericht zur Aktualisierung des Landesraumordnungs-Programms Niedersachsen (LROP) 2015

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

Beratungsergebnis:

ohne

Beratungsgang:

Baudirektor Wehr berichtet über den Sachstand der Aktualisierung des Landesraumordnungs-Programms Niedersachsen (LROP) – Entwurf 2015.

Ende Januar / Anfang Februar 2016 wurde die vorgelegte 2. Stellungnahme des Landkreises beim Land Niedersachsen erörtert, wobei den Beteiligten auch Gelegenheit zum Vortragen gegeben wurde. Leider sei nur eine sehr geringe Teilnahme an den Erörterungsterminen festzustellen gewesen.

Die Ergebnisse aus dem Erörterungstermin werden mitgeteilt. Die Niederschrift liegt allerdings zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht vor.
Zumindest hinsichtlich der Abgrenzung der „Vorranggebiete Torferhalt“ habe man eine Überprüfung zugesagt.

Der Beschluss des Landeskabinetts über das LROP ist für April 2016 avisiert. Die anschließende Beratung im Landtag ist optimistisch bis Ende Juni 2016 vorgesehen. Die Veröffentlichung im Ministerialblatt plane man für den Herbst 2016.



Protokoll zu TOP 9.2

08.03.2016

Mitteilungen/Anfragen;

hier: Sachstandsmitteilung zur NSG-Verordnung HA 108 "Hägerdorn" in der Samtgemeinde Grafschaft Hoya und in der Gemeinde Hoyerhagen

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

Beratungsergebnis:

ohne

Beratungsgang:

Landschaftsarchitekt Gänsslen gibt bekannt, dass die in der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt vom 24.11.2015 (BV 2015/168) beschlossene Verordnung über das Naturschutzgebiet HA 108 „Hägerdorn“ in der Samtgemeinde Hoya sowie in der Gemeinde Hoyerhagen im Rahmen der Umsetzung der europäischen Richtlinien zu Fauna-Flora-Habitatgebieten / Natura 2000; FFH-Gebiet 282 "Hägerdorn" nun mit der Veröffentlichung im Ministerialblatt am 18.02.2016 rechtskräftig geworden ist. Sie ist künftig anzuwenden.



Protokoll zu TOP 9.3

08.03.2016

Mitteilungen/Anfragen;

hier: Sachstandsmitteilung zur LSG-Verordnung LSG NI 64 "Wellier Kolk" im Flecken Steyerberg und in der Samtgemeinde Mittelweser

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

Beratungsergebnis:

ohne

Beratungsgang:

Landschaftsarchitekt Gänsslen gibt bekannt, dass die in der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt vom 24.11.2015 (BV 2015/175) beschlossene Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet LSG NI 64 „Wellier Kolk“ im Flecken Steyerberg und in der Samtgemeinde Mittelweser im Rahmen der Umsetzung der europäischen Richtlinien zu Fauna-Flora-Habitatgebieten / Natura 2000; FFH-Gebiet 289 "Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg“ nun mit der Veröffentlichung im Ministerialblatt am 28.01.2016 rechtskräftig geworden ist.
Sie ist künftig anzuwenden.



Protokoll zu TOP 9.4

08.03.2016

Mitteilungen/Anfragen;

hier: Sachstandsbericht zur Häufung von Leukämie-Erkrankungen in Rodewald

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

Beratungsergebnis:

ohne

Beratungsgang:

Baudirektor Wehr kommt dem Wunsch des Vorsitzenden KTA Andermann aus der vergangenen öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt vom 22.12.2015 nach, über den Sachstand der Untersuchungen der Häufung von Fällen einer Leukämie-Erkrankung in Rodewald zu berichten.

Im November 2015 hatte das Epidemiologische Krebsregister Niedersachsen (EKN) in Abstimmung mit dem Landkreis eine Anfrage beim Kinderkrebsregister gestellt. Es wurde um eine Auswertung aller dort bekannten Leukämieerkrankungen für die Samtgemeinde Steimbke sowie die Gemeinde Rodewald gebeten.

Die Analyse des Kinderkrebsregisters bestätigt mit der nachgewiesenen Erhöhung kindlicher Leukämien in Rodewald einen wesentlichen Inhalt eines im September 2015 gesendeten NDR-Beitrages.

Das Ergebnis der Untersuchungen des Kinderkrebsregisters in Mainz zu den erhöhten Leukämieerkrankungszahlen bei Kindern unter 15 Jahren wurde am 17.12.2015 bekannt gegeben. Zwischen 1987 und 2014 sind vier Leukämiefälle aus Rodewald registriert worden. Dagegen wären nur 0,6 Fälle zu erwarten gewesen.

Die Auswertung zeigt aber auch, dass die Fälle in einem sehr begrenzten Zeitraum, nämlich mit Ausnahme eines Falls zwischen 2004 und 2007 aufgetreten sind.

Das Ergebnis bestätigt die Notwendigkeit des vom Landkreis eingeschlagenen Weges, mehr über die einzelnen Fälle in Rodewald in Erfahrung bringen zu wollen. Nur über eine genaue Ursachenforschung lasse sich diese Häufung von Fällen klären.

Zumal in den letzten Jahren keine kindlichen Leukämiefälle mehr aufgetreten sind, muss versucht werden, die näheren Umstände aufzuklären. Hierzu sollen die individuellen Krankheitsgeschichten bei den Betroffenen erfragt werden. Gegenwärtig liegen die Ergebnisse hierzu aber noch nicht vor.

Zu der Frage, ob und in welchem Ausmaß auch Erwachsene betroffen sind, wird ein Bericht des EKN für den Zeitraum 2005 bis 2013 Auskunft geben können. Der Bericht ist für Frühjahr 2016 angekündigt worden, liegt aber z. Zt. noch nicht vor.

Eine toxikologische Bewertung der vorliegenden Umweltgutachten und Sanierungsgutachten zum ehemaligen BEB-Betriebsplatz „Suderbruch“ wird vom Landesgesundheitsamt durchgeführt. Der Abschlussbericht wurde für März / April 2016 erwartet.



Protokoll zu TOP 9.5

08.03.2016

Mitteilungen/Anfragen;

hier: Sachstandsbericht zur Untersuchung von Bohrschlammgruben

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

Beratungsergebnis:

ohne

Beratungsgang:

Mit dem Hinweis auf die kürzlich (3.3.) gesendeten Fernseh-Berichterstattungen „Markt“ im NDR und „Tagesschau“ der ARD, gibt Baudirektor Wehr einen kurzen Überblick über den Sachstand der geplanten Bohrschlammgrubenuntersuchung durch die Untere Bodenschutzbehörde (UBB).

Auf Basis der am 18.12.2015 zwischen dem Land Niedersachsen und dem Wirtschaftsverband Erdöl- und Erdgasgewinnung e. V. (WEG) unterzeichneten Vergleichsvertrags zur Förderung von Untersuchungen von Altlastverdachtsflächen an Standorten ehemaliger Öl- und Bohrschlammgruben, habe der Landkreis zwischenzeitlich einen Förderantrag gestellt.

Bis 2021 werden effiziente und fachgerechte Untersuchungsmaßnahmen mit einem Volumen von bis zu 5 Mio. € unterstützt.

Zur Umsetzung der Phasen 1 und 2 (Historische Erkundung / Erstbewertung bzw. Bestätigung / Ausräumung des Gefahrenverdachts) werden rd. 10.000,00 € Ausgaben pro Standort veranschlagt, so dass zunächst für 8 Standorte (6 in Voigtei und 2 in Rodewald) von 44 dem Landkreis gemeldeten Standorten vorsorglich 80.000 € in den Haushaltsansatz 2016 eingeplant wurden. Aus der Vereinbarung werden dem Landkreis 64.000,- € (80 %) der Aufwendungen erstattet. Die Untersuchungen werden noch in diesem Jahr abgeschlossen.



Protokoll zu TOP 9.6

08.03.2016

Mitteilungen/Anfragen;

hier: Termin für einen zusätzlichen Sitzungstermin des ALNU in 2016

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

Beratungsergebnis:

ohne

Beratungsgang:

Baudirektor Wehr schlägt Dienstag, den 20. September 2016 als zusätzlichen Termin für eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt (ALNU) vor. Bewusst böte der Termin den Fraktionen im Vorlauf die Gelegenheit, sich zu den Themen zu beraten.

Auf den Hinweis des Vorsitzenden KTA Andermann, dass zu dem Zeitpunkt bereits die Kommunalwahlen stattgefunden haben werden und ein neuer Kreistag gewählt sein werde, entgegnet Landschaftsarchitekt Gänsslen, dass zum vorgeschlagenen Zeitpunkt noch keine neue Zusammensetzung der Fachausschüsse stattgefunden haben werde, so dass der Ausschuss in seiner bisherigen Zusammensetzung weiterhin zuständig sei.

Im Übrigen sei geplant, nur abschließende Beschlussfassungen mit auf die Tagesordnung zu nehmen, die auch noch durch den aktuellen Kreistag am 21.10.16 beschlossen werden können oder solche, wie die Einleitung von Schutzgebietsverfahren, die keine abschließende Beschlussfassung zu dem jeweiligen Thema beinhalten, so dass sie vom Verfahren her im neuen ALNU ab November 2016 weiter beraten werden. Die Zeit könne so sinnvoll genutzt werden.

Der zusätzliche Termin (20.9.) für eine öffentliche Sitzung des ALNU wird in den Sitzungskalender 2016 aufgenommen.



Protokoll zu TOP 9.7

08.03.2016

Mitteilungen/Anfragen;

hier: Anfrage zum Sachstand des Vertragsverletzungsverfahrens Nitratrichtlinie

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

Beratungsergebnis:

ohne

Beratungsgang:

KTA Briber fragt nach dem aktuellen Sachstand des Vertragsverletzungsverfahrens Nitratrichtlinie in Bezug auf die Belastung des Grundwassers mit erhöhten Nitratwerten im Landkreis Nienburg.

Nachdem auch das Mitglied mit beratender Stimme Gerner sein Interesse an einem Sachstandsbericht bekundet, kündigt Baudirektor Wehr eine Berichterstattung für eine der nächsten Sitzungen des Ausschusses an.



Protokoll zu TOP 10.1

08.03.2016

Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde;
hier: Vernässung von Flurstücken im geplanten Naturschutzgebiet HA XXX
"Randbereiche Lichtenmoor" in den Samtgemeinden Heemsen und Steimbke

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

Beratungsergebnis:

ohne

Beratungsgang:

Zuhörer Heinrich Wedekind aus Lichtenhorst meldet sich zu Wort.

Er sei Eigentümer von Flächen, die „Geschützte Landschaftsbestandteile“ sind und durch die geplante NSG-Verordnung betroffen sind. Er stelle eine zunehmende Vernässung seiner Flächen fest. Inzwischen seien die Auswirkungen der Vernässung bis auf sein Hofgelände spürbar. Ackerflächen, die über den „Weißen Graben“ entwässerten, würden inzwischen völlig „absaufen“.

Er möchte vermeiden, dass sich dieser Zustand über Widervernässungsmaßnahmen im geplanten Naturschutzgebiet HA XXX „Randbereiche Lichtenmoor“ in den Samtgemeinden Heemsen und Steimbke weiter verschlechtere.

Landschaftsarchitekt Gänsslen bestätigt, dass über die NSG-Verordnung eine Wiedervernässung von Flächen angestrebt werde. Die Entwässerung sei jedoch nicht über die NSG-Verordnung eingeschränkt. Es gäbe sicherlich Lösungsansätze, wie Flächenankäufe, finanzielle Entschädigungen usw., die man diskutieren könne, wenn eine Wiedervernässung konkret anstünde. Zudem ist bei Betroffenheit von bestehenden Nutzungsrechten Privater i.d.R. ein Genehmigungsverfahren erforderlich.

Im Rahmen der bereits im Vorfeld erfolgten Beteiligung der betroffenen Eigentümer sei ihm ein solcher Einwand aber nicht bekannt, was ihn stützen lasse. Er bietet dem Zuhörer Heinrich Wedekind daher an, im Anschluss an die Sitzung konkret die betroffenen Flächen anhand einer Karte nachzuvollziehen und ggf. gemeinsame Lösungsansätze zu erarbeiten.



Protokoll zu TOP 10.2

08.03.2016

Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde; hier: Rüge des Vorsitzenden wegen mangelndem Vorgespräch zu TOP 5

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

Beratungsergebnis:

ohne

Beratungsgang:

Der Vorsitzende KTA Andermann nutzt die Gelegenheit, da aus dem Kreis der Einwohnerinnen und Einwohner keine Fragen mehr gestellt werden, um seinen Unmut kund zu tun.

Er sehe es als sehr unglücklich an, dass die zahlreich erschienenen Zuhörerinnen und Zuhörer, die erkennbar ausschließlich für den erst zu Beginn der Sitzung vertagten TOP 5 (BV 2016/047 - Entscheidung über die weitere Vorgehensweise zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebiets "Teichfledermaus-Gewässer in der Nienburger Marsch" (LSG NI 63) in der Stadt Nienburg und der Samtgemeinde Marklohe), zur Sitzung gekommen seien, unverrichteter Dinge wieder nach Hause gehen mussten. Auf diese Weise werde das eh schon geringe Interesse an der Politik empfindlich gestört.

Er rügt, dass, wenn in den Fraktionen erkennbarer weiterer Abstimmungsbedarf bezüglich des TOP 5 bestand, dies erst zu Beginn der Sitzung dem Vorsitzenden mitgeteilt wurde. Er erwarte in solchen Fällen ein Vorgespräch. Ggf. ließe sich frühzeitig so ein höherer Aufwand bei den Zuhörerinnen und Zuhörern vermeiden.



Protokoll zu TOP 10.3

08.03.2016

**Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde;
hier: Verabschiedung von Dezernent Kreisrat Thomas Schwarz**

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

Beratungsergebnis:

ohne

Beratungsgang:

Der Vorsitzende KTA Andermann bedankt sich im Namen des gesamten Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt bei Kreisrat Schwarz für die langjährige und gute Zusammenarbeit und wünscht ihm für die Zukunft alles Gute.

Kreisrat Schwarz dankt ebenso dem Ausschuss und resümiert kurz, dass man gemeinsam bei der nicht immer leichten Interessenabwägung zwischen Landwirtschaft und Naturschutz „ein glückliches Händchen“ bewiesen habe.